

Öffentliche Bekanntmachung der

Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

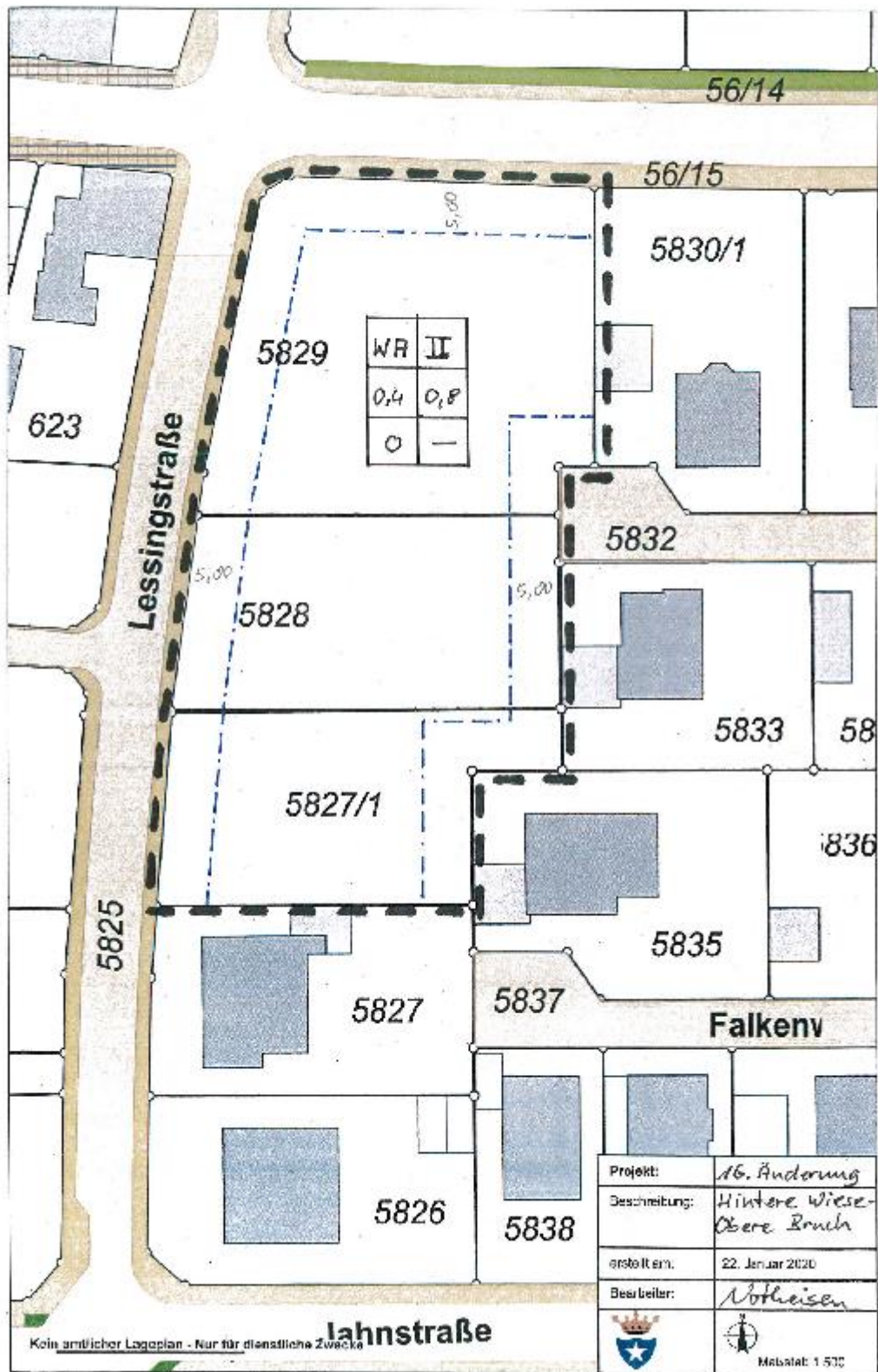
der 16. Änderung des Bebauungsplans „Hintere Wiese – Obere Bruch“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 18.02.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen für den Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 5827/1, 5828 und 5829 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 a BauGB den Bebauungsplan „Hintere Wiese – Obere Bruch“ im beschleunigten Verfahren zu ändern, den Entwurf gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung findet im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 22.01.2020 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Die Grundstücke Flst.Nrn 5827/1, 5828 und 5829 liegen im Bereich der Einmündung der Lessingstraße in die Bahnhofstraße.

In dem Bebauungsplan „Hintere Wiese – Obere Bruch“ aus dem Jahr 1965 ist eine relativ schmale überbaubare Fläche für diese großen Grundstücke festgesetzt.

Da die Gemeinde Kronau dringend Wohnraum benötigt, soll die überbaubare Fläche auf diesen Grundstücken entsprechend der in der Bahnhofstraße bereits vorhandenen Bebauung durch eine Ausweitung der überbaubaren Fläche mit großzügigen Baufenstern vergrößert werden.

Die bestehen Festsetzungen im Bebauungsplan „Hintere Wiese – Obere Bruch“ lassen bereits jetzt eine zweigeschossige Bebauung und eine Grundflächenzahl von 0,4 zu. Diese Festsetzungen sollen übernommen werden.

Damit auch zweigeschossige Flachdachbauten mit Staffelgeschoss zulässig sind, werden die Festsetzungen für die Dächer entsprechend angepasst.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Das Rathaus ist auf Grund der Corona-Krise für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb des Bauamtes bleibt aber aufrecht erhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Telefonnummer 07253/940220 oder per Email unter bauamt@kronau.de möglich ist.

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom **09.04.2020** bis einschließlich **11.05.2020** beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Außerdem sind die Unterlagen des Änderungsentwurfes auf der Internetseite der Gemeinde Kronau unter www.kronau.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.